

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bemerkungen zur Benützung der Tabellen.

Eine mindestens 55 jährige oder dauernd erwerbsunfähige Witwe (Lebensgefährtin) erhält 50 %, jede andere Witwe (Lebensgefährtin) 30 % der als Bemessungsgrundlage dienenden Invalidenvollrente des Verstorbenen.

Eheliche, adoptierte und uneheliche Kinder des Verstorbenen sind einander vollkommen gleichgestellt. Das erste und alleinige Kind erhält eine Waisenrente von 20 %, jedes weitere einfach verwaiste Kind 15 % der Invalidenvollrente. Mehreren einfach verwaisten Kindern gebührt der Gesamtbetrag der Rente zu gleichen Teilen.

Jedes doppelt verwaiste Kind (ohne eheliche oder außereheliche Eltern) erhält 30 % der Vollrente.

Die Gesamtsumme der Witwen- und Waisenrenten kann die Invalidenvollrente unbegrenzt übersteigen.

Bedürftige und aus dem Erwerbseinkommen des Verstorbenen wesentlich unterstützte Eltern, Großeltern und elternlose Geschwister können eine Unterstützungsrente erhalten, welche 15 % der Vollrente für jeden Anspruchswerber beträgt. Das Gesamtausmaß aller Unterstützungsrenten darf 50 % der Invalidenvollrente nicht übersteigen und sie wird überhaupt nur bewilligt, insoweit die Invalidenvollrente nicht schon durch Witwen- und Waisenrenten erschöpft ist*).

Alle Renten sind entweder Mindestrenten oder Renten nach dem letzten Erwerbseinkommen des Verstorbenen vorm Einrücken. Die Mindestrenten von Personen, die nicht dem militärischen Berufsstand angehören, sind abgestuft nach der Vorbildung des Verstorbenen und nach der Ortsklasse seines letzten Wohnortes, die sich nach der Einwohnerzahl richtet.

Für die Hinterbliebenen handelt es sich nun darum, sich klar zu werden, ob sie nicht bei der Bemessung der Rente nach dem Erwerbseinkommen des Verstorbenen eine höhere Rente

*) Diese Unterstützungsrenten werden also insoweit gleichmäßig gekürzt, als sie andernfalls mit den Hinterbliebenenrenten zusammen die Vollrente des Verstorbenen übersteigen würden. In den nachfolgenden Tabellen erscheint jeweils in der letzten Rubrik der Höchstbetrag für eine Person eingesetzt, wenn keine Minderung eintritt.